

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/7338, 14/7721

Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Art. 1

Zuständige Behörde

(1) ¹Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Satz 3, § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 2 Sätze 4 und 6, Abs. 3 Satz 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266) sind die Notare mit Amtssitz in Bayern. ²Bei der Entgegennahme von Erklärungen nach diesen Vorschriften wenden sie das Beurkundungsgesetz entsprechend an.

(2) Eine spätere Erklärung über die Namensführung (§ 3 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) kann vor jedem Notar mit Amtssitz in Bayern abgegeben werden.

Art. 2

Nachweis der Voraussetzungen

¹Der Notar lässt sich die Voraussetzungen für die Entgegennahme von Erklärungen nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes durch Vorlage der erforderlichen Urkunden oder Bescheinigungen nachweisen. ²Reichen die vorgelegten Urkunden und Bescheinigungen für den Nachweis nicht aus, sind solche nicht vorhanden oder nur unter unzumutbaren Umständen zu beschaffen, kann der Notar eine Versicherung an Eides Statt der Erklärenden oder anderer Personen über Tatsachen aufnehmen und berücksichtigen, die für den Nachweis geeignet sind.

Art. 3

Mitteilungen

(1) ¹Der Notar teilt die Begründung der Lebenspartnerschaft dem Standesbeamten, der für die Eltern der Lebenspartner ein Familienbuch führt, unter Angabe der Vornamen beider Lebenspartner, des Datums der Begründung der Lebenspartnerschaft, des Namens des Notars und der Ur-

kundenrollen-Nummer, der vor und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, des Wohnortes sowie des Ortes und des Tages der Geburt mit. ²Bei Lebenspartnern, für die ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt wird, ist die Mitteilung an den Standesbeamten zu richten, der dieses Familienbuch führt. ³Wird weder für die Eltern der Lebenspartner noch für eine frühere Ehe eines Lebenspartners ein Familienbuch geführt, ist die Mitteilung an den Standesbeamten zu richten, der die Geburt des Lebenspartners beurkundet hat.

(2) Der Notar teilt die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 auch der Landesnotarkammer Bayern zur Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch nach Art. 4 mit.

(3) ¹Für die Mitteilung des Notars, vor dem nach der Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung abgegeben wurde, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Vornamen, die bisherige und die neue Namensführung, Wohnort, Ort und Tag der Geburt sowie der Tag der Entgegennahme der namensrechtlichen Erklärung angegeben werden.

(4) Der Notar richtet die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 3 ohne die Daten über den anderen Lebenspartner auch an die zuständige Meldebehörde.

(5) ¹Die Familiengerichte teilen Urteile, durch die die Lebenspartnerschaft aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft festgestellt wird, den Standesbeamten, denen nach Absatz 1 die Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen ist, der Landesnotarkammer Bayern oder Behörden anderer Länder, vor denen die Lebenspartnerschaft begründet wurde, mit. ²Die Mitteilung ist auch an die für die Hauptwohnung der Lebenspartner zuständige Meldebehörde zu richten.

Art. 4

Führung der Lebenspartnerschaftsbücher

(1) ¹Die Landesnotarkammer Bayern führt die Lebenspartnerschaftsbücher. ²Darin werden die Mitteilungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 eingetragen. ³Unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft sind zu vermerken:

1. der Tod der Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse,
2. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
3. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft,
4. die Änderung oder allgemein bindende Feststellung des Namens,

5. die erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft oder die Eheschließung eines Lebenspartners,

6. Berichtigungen.

(2) ¹Die Landesnotarkammer Bayern stellt aus den von ihr geführten Lebenspartnerschaftsbüchern Lebenspartnerschaftsurkunden und beglaubigte Abschriften aus. ²In der Lebenspartnerschaftsurkunde sind, wenn ein Vermerk im Lebenspartnerschaftsbuch nach Absatz 1 Satz 3 eingetragen ist, nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken. ³Die Antragstellung hierfür und die Aushändigung der Urkunden kann über die Notare erfolgen.

(3) ¹Die Landesnotarkammer Bayern kann in einem abgeschlossenen Eintrag des Lebenspartnerschaftsbuches offensichtliche Schreibfehler berichtigen. ²Sie kann auf Grund öffentlicher Urkunden oder auf Grund eigener Ermittlungen die Angaben über den Wohnort der Lebenspartner berichtigen und andere Berichtigungen vornehmen, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt durch inländische Personenstandsunterlagen festgestellt ist.

(4) Im Übrigen gelten für die Führung der Lebenspartnerschaftsbücher und die nach Absatz 2 auszustellenden Urkunden die §§ 45, 46, 46b bis 50, 60, 61 und 66 des Personenstandsgesetzes in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

(5) ¹Die Landesnotarkammer Bayern erhebt für die Führung der Lebenspartnerschaftsbücher Gebühren auf Grund einer Satzung. ²Die Satzung kann auch die Form der nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 vorzunehmenden Mitteilungen sowie die den Mitteilungen beizufügenden Unterlagen bestimmen. ³Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz.

Art. 5

Gebühren des Notars

¹Für Amtshandlungen des Notars nach diesem Gesetz werden folgende Gebühren erhoben:

1. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft einschließlich der Mitteilungen nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 Euro 100,
2. Entgegennahme einschließlich öffentlicher Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird Euro 50.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kostenordnung entsprechend.

Art. 6

Verordnungsermächtigung

¹Das Staatsministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmen:

1. Inhalt und Form der Anmeldung einer Lebenspartnerschaft und der Lebenspartnerschaftsurkunde,
2. die den Notaren nach Art. 2 vorzulegenden Nachweise,
3. weitere nach Art. 3 mitzuteilende personenbezogene Daten und
4. die Anpassung der Mitteilungspflichten nach Art. 3 an bundes- oder landesrechtliche Vorschriften.

²Im Einvernehmen mit der Landesnotarkammer Bayern können durch Rechtsverordnung auch Anwendungsempfehlungen für das bei der Beurkundung einer Lebenspartnerschaft zu beachtende Verfahren erlassen werden.

Art. 7

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Art. 8

Übergangsvorschrift

Bis zum 31. Dezember 2001 betragen die Gebühren

| | |
|------------------------------|---------|
| nach Art. 5 Satz 1 Nr. 1 | DM 200, |
| und nach Art. 5 Satz 1 Nr. 2 | DM 100. |

Der Präsident:

Böhm